

## **16. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Sprockhövel vom 16.05.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21.03.72 GV NW S. 61), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes / FlüAG vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 16.05.13 folgenden 16. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Sprockhövel vom 11.07.1991 beschlossen:

#### **Artikel I**

Der § 3 – Gebührenmaßstab – wird wie folgt geändert:

Absatz 2:

Der Gebührenmaßstab beträgt ab dem 01.06.13 je Quadratmeter Wohnfläche/Monat für das Übergangsheim der Stadt Sprockhövel **5.55 EUR**

Absatz 3:

Neben den Benutzungsgebühren sind die Betriebskosten aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Von den Nutzern wird vorab eine angemessene monatliche Vorauszahlung erhoben. Diese Vorauszahlung beträgt ab dem 01.06.2013 je Quadratmeter Wohnfläche und Monat für das Übergangsheim der Stadt Sprockhövel einheitlich **5,11 EUR**

#### **Artikel II**

Dieser 16. Nachtrag tritt zum 01.06.2013 in Kraft;

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender vom Rat der Stadt Sprockhövel am 16.05.2013 beschlossener 16. Nachtrag wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) – in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 17.05.2013

Der Bürgermeister

Dr. Walterscheid